

Entsprechenserklärung gem. § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der HeidelbergCement AG erklären gemäß § 161 AktG:

Die HeidelbergCement AG entsprach und entspricht den Empfehlungen des Corporate Governance Kodex mit folgenden Einschränkungen:

- Die Ausweisung der Vergütung der Vorstandsmitglieder im Anhang des Konzernabschlusses erfolgt nicht individualisiert (Ziff. 4.2.4 des Kodex).
- Es besteht keine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder (Ziff. 5.4.1 des Kodex).
- Der Aktienbesitz von Aufsichtsratsmitgliedern im Umfang von mehr als 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien wird nicht im Anhang zum Konzernabschluss angegeben (Ziff. 6.6 des Kodex). Dies gilt erstmals für den Konzernabschluss 2003.

Für den Zeitraum zwischen dem 12.12.2002 (Verabschiedung der Entsprechenserklärung 2002) und dem 04.07.2003 (Inkrafttreten der letzten Änderungen des Kodex) bezieht sich diese Erklärung auf die seit dem 26.11.2002 geltende Kodex-Fassung.

Die Veröffentlichung einer Liste von Drittunternehmen, an denen die Gesellschaft eine Beteiligung von für das Unternehmen nicht untergeordneter Bedeutung hält, (Ziff. 7.1.4 des Kodex) erfolgt erstmals in 2004.

Heidelberg, den 24.03.2004

HeidelbergCement AG

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat